

# Amtliches Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,  
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 36.  
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,  
Ems und Diez.  
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 25

Diez, Montag den 31. Januar 1916

56. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

#### Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande folgendes angeordnet:

##### § 1.

Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh wird für jede Provinz, für die Provinz Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk, ein rechtsfähiger Verband gebildet.

Der Oberpräsident in Potsdam ist befugt, die Provinz Brandenburg oder Teile von ihr mit der Stadt Berlin für die Durchführung dieser Anordnung zu einem besonderen Verbands zusammenzuschließen.

##### § 2.

Dem Verbands gehören an:

- 1) alle Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben. Falls sie binnen einer in der Satzung zu bestimmenden Frist dem Verbandsvorstande gegenüber die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebs verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;
- 2) die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

- 3) Fleischer, die im Verbandsbezirk vom Landwirte oder Mäster Vieh kaufen wollen,
- 4) Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen.

##### § 3.

Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung,

der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh, ist in den Verbandsbezirken außer dem Verbands selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstand eine Ausweisurkunde erhalten haben, gestattet.

##### § 4.

Kinder, Schafe und Schweine werden auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen zur Beförderung nur angenommen, wenn der Versender entweder sich als Mitglied des für die Versandstelle gebildeten Verbandes ausweist, oder eine Bescheinigung dieses Verbandes vorlegt, daß der Versand für dessen Rechnung erfolgt, oder eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes vorlegt, daß der Versand gestattet ist.

Die Ortspolizeibehörde darf diese Bescheinigung nur ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die Regierungspräsidenten sind befugt, auch in anderen Fällen aus wichtigen Gründen die Versendungserlaubnis zu erteilen.

##### § 5.

Als Vieh im Sinne dieser Anordnung gelten Kinder, Schafe und Schweine. Durch die Satzung kann der Handel mit Kälbern im Gewicht unter 150 Kg. und mit Ferkeln und Läufer Schweinen im Gewicht unter 50 Kg. für das Stück von dieser Anordnung ausgeschlossen werden.

##### § 6.

Die Satzung des Verbandes wird von dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten erlassen.

##### § 7.

Wer entgegen der Vorschrift des § 3 dieser Anordnung unbefugt in einem Verbandsbezirk Vieh kauft, oder kommissionsweise Handel mit Vieh treibt, desgleichen

Wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnigte Person Vieh verkauft oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, sowie

wer den sonstigen Vorschriften dieser Anordnung oder der nach § 6 erlassenen Satzung zuwider handelt, wird nach § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die B

Verordnungs-Regelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

### § 8.

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1916.

**Der Minister der öffentlichen Arbeiten.**  
v. Breitenbach.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Dr. Frhr. von Schorlemer.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**  
Sybow.

**Der Minister des Innern.**  
v. Loebell.

## Verordnung.

Auf Grund der §§ 12, 15 und 17 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — R.-G.-Bl. Seite 607 — und der Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 4. November 1915 — R.-G.-Bl. Seite 728 — wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten für den Unterlahnkreis folgende Anordnung erlassen:

### § 1.

Der Ankauf von lebendem Vieh ist nur den Weidern und denjenigen Händlern gestattet, die den Viehhandel bereits vor dem 1. August 1914 im Kreise gewerbsmäßig betrieben haben. Andere Personen dürfen nur dann den Viehhandel betreiben, wenn sie durch den Landrat zugelassen sind.

### § 2.

Die Zulassung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf durch Erteilung einer Bescheinigung, die stets mitzuführen und auf andere Personen nicht übertragbar ist.

### § 3.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

### § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 26. Januar 1916.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.**

gez. Duderstadt.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die vorstehende Anordnung ortsüblich bekannt zu geben und den Viehhändlern, die nach dem 1. August 1914 mit dem Handel begonnen haben, den weiteren Viehhandel zu untersagen.

Uebertretungen sind zur Anzeige zu bringen.

Binnen 5 Tagen ist mir eine Liste derjenigen Viehhändler einzureichen, die vor dem 1. August 1914 Handel getrieben haben, getrennt nach denjenigen Händlern, die in Ihrer Gemeinde wohnen, und solchen, die gewohnheitsmäßig in Ihrer Gemeinde den Viehhandel betreiben.

Auch ist mir zu berichten, welchen Händlern Sie den Weiterhandel untersagt haben, da sie erst nach dem 1. August 1914 zu handeln begonnen haben.

**Der Landrat.**  
Duderstadt

Cassel, den 12. Januar 1916.

## Bekanntmachung.

Im Anschluß an unsere Rundschreiben vom 2. September und 21. Oktober 1915 über die Anmeldung von Witwengeld, sowie Witwen- und Waisenrentenansprüchen seitens der Hinterbliebenen von Kriegsvermißten teilen wir mit, daß wir in wohlwollendster Berücksichtigung der durch den Krieg geschaffenen Ausnahmeverhältnisse beschloßen haben, bis zur einer etwaigen anderen grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts folgenden Standpunkt einzunehmen:

1. Der Anspruch auf Witwengeld verfällt nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung bei den Hinterbliebenen von Vermißten, deren Todestag nach § 1266 von uns festgestellt ist, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tage dieser amtlichen Todesfestsetzung geltend gemacht wird.

2. Nach § 1253 der Reichsversicherungsordnung kann ausnahmsweise eine Rente auch länger als auf 1 Jahr rückwärts gewährt werden, wenn der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert gewesen ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen und wenn in diesem Falle der Antrag binnen 3 Monaten gestellt ist, nachdem das Hindernis weggefallen ist. Da nach § 1265/6 der Reichsversicherungsordnung ein Kriegsvermißter erst dann für verstorben gilt und für tot erklärt werden kann, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen, so halten wir die Ausnahmsvorschrift des § 1253 der Reichsversicherungsordnung bei den Hinterbliebenen von Kriegsvermißten durchweg für anwendbar.

### Der Vorstand

**Der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.**

**In Vertretung:**

Dr. Schröder.

B. N. 53.

Diez, den 23. Januar 1916

Vorstehendes teile ich den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

**Das Versicherungsamt.**

**Der Vorsitzende**

Duderstadt.

Diez, den 26. Januar 1916.

**An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden**  
**Betrifft: Familienunterstützungen.**

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gemeinderencher die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreisamtskasse Diez umgehend erstatten. (Es ist nur der Gesamtbetrag für Januar einschließlich etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon angezeigt sind, anzuzeigen.)

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.**

Abt. Ia Nr. 7346/16.

**Bestandshebung von Nußbaumholz**  
**und stehenden Nußbäumen.**

Die Meldepflicht gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 15. Januar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen, wird bis zum 15. Februar 1916 verlängert.

Die Meldebescheine sind bei den Landratsämtern bzw. Bürgermeisterämtern anzufordern.

Coblenz, den 26. Januar 1916.

8213

**Der Kommandant der Festung**  
**Coblenz-Ehrenbreitstein.**

v. Lüdowald,  
Generalleutnant.

## Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. 12. 1915 werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder Tage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufes bewerkstelligende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwandt sind, sowie für alle Strickwaren, verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 28. Januar 1916.

### Der Kommandant der Festung Coblenz-Chrenbreitstein.

gez. v. Ludwald,  
Generalleutnant.

Abt. II. Tgb. Nr. 1039. Coblenz, den 22. 1. 1916.

## Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 sowie des Gesetzes betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. 12. 1915 bestimme ich hiermit für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Chrenbreitstein:

### § 1.

Die Benutzung, der Handel und der Verkauf von Hand- schrotmühlen (zum Schrotten von Getreide) wird verboten.

### § 2.

Die Regierungspräsidenten sind ermächtigt, die im Privatbesitz befindlichen Schrotmühlen polizeilich durch Plomben oder Versiegelung schließen zu lassen.

### § 3.

Die Regierungspräsidenten sind weiter ermächtigt, Ausnahmen selbst oder durch die Landräte (in Coblenz durch den Oberbürgermeister) zuzulassen.

### § 4.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

### Der Kommandant der Festung Coblenz-Chrenbreitstein:

v. Ludwald,  
Generalleutnant.

## Nichtamtlicher Teil.

## Kaisers Geburtstag.

Budapest, 27. Jan. Aus Anlaß des Geburtstages des deutschen Kaisers fand in der deutschen reformierten Kirche Festgottesdienst statt, bei dem die ungarische Regierung durch den Landwirtschaftsminister Baron Ghellang vertreten war. Der Generalkonsul Graf von Fürstenberg und zahlreiche hervorragende Persönlichkeiten nahmen an der Feier teil. Die öffentlichen Gebäude hatten reichen Flaggen Schmuck angelegt. Der Bürgermeister richtete eine Guldigungsdepesche an den Kaiser.

Rom, 27. Jan. Osservatore Romano schreibt: Mit der Verwirklichung des päpstlichen Vorschlages, in der Schweiz verwundete und kranke Kriegsgefangene unterzubringen, zu dessen Einleitung Comte Santucci nach der Schweiz geschickt worden war, ist jetzt begonnen worden. Der preussische Gesandte beim Vatikan hat in einem Briefe dem Kardinalstaatssekretär Gaspari mitgeteilt, daß 100 deutsche und 100 französische Kriegsgefangene in Krankenhäusern von Davos und Leysin untergebracht worden sind. Der Gesandte sprach im Namen seiner Regierung dem Heiligen Stuhl für seinen edlen und menschlichfreundlichen Vorschlag Dank aus und bat den Kardinalstaatssekretär Gaspari, dem Papste die Anerkennung und den Dank seiner Regierung zu übermitteln.

## Schweden.

STB. Paris, 27. Jan. (Nichtamtlich.) In Vorgesprechung der Verhandlungen des schwedischen Reichstages weist der Temps darauf hin, daß der König schon in der Thronrede unterlassen habe, von den guten Beziehungen zu den anderen Staaten zu sprechen, wie dies sonst üblich sein. Das Blatt stellt fest, daß die Lage in Schweden mehr zu Deutschlands Seite als zur Seite der Alliierten neige, und führt dies auf deutsche Umtriebe, auf die Einflüsse der Familien und auf die Massebeziehungen zurück.

## Norwegen.

Das Tageblatt meldet aus Kopenhagen: König Haakon von Norwegen, der die niedergebrannte Stadt Molde besichtigt hatte, kam auf der Rückreise nach Bergen in ernste Gefahr. Der norwegische Kreuzer Helmsdal geriet, mit dem König an Bord, auf hoher See in einen Orkan, aus dem er in einem Nothafen sich retten mußte, wo der Kreuzer auch jetzt noch festliegt.

## Spanien.

Budapest, 27. Jan. (Rei. Bln.) Das Madrider Blatt La Tribuna erließ, wie Az Est meldet, eine Rundfrage über die Haltung Spaniens in der Angelegenheit Gibraltar und Tanger. Von 45 spanischen Politikern aus allen Lagern liefen Antworten ein. Hinsichtlich Gibraltar erklärten alle einmütig, daß die territoriale Unversehrtheit Spaniens wiederhergestellt werden müsse. Unter denen, die sich ausgesprochen haben, befanden sich der Erzbischof von Saragena, der Präsident der spanischen Akademie und eine größere Anzahl Abgeordneter und Senatoren. Der Senator Vilas erklärte, Spanien müsse nicht nur Gibraltar, sondern die ganze Küste bis gegenüber den Kanarischen Inseln besetzen. Senator Peyrolon bemerkte, die Eroberung von Gibraltar und Tanger für Spanien sei die logische Folge der Niederlage Englands. Wenn der Vierverband siegt, so wird Spanien von England und Frankreich ebenso „protegiert“ werden wie Portugal.

## Aus Provinz und Nachbargebieten.

### Unlautere Machenschaften bei den Fleischpreisen.

In die Lage der deutschen Fleischmärkte gewährt einen kleinen Einblick die Zusammenstellung der Fleischpreise im Großhandel in den amtlichen Preisberichten, die vom Preussischen Statistischen Landesamt bearbeitet und veröffentlicht werden. Daß sehr beträchtliche Preisunterschiede zwischen den einzelnen Orten bestehen, erklärt sich nicht nur aus der Gelegenheit der Städte in Gebieten mit Fleischüberschuß oder in fleischarmen Gegenden. Angebot und Nachfrage können zeitweilig aus besonderen Gründen mehr oder weniger verstärkt oder schwach sich betätigen. Immerhin sind die Preisunterschiede so groß, daß spekulative Kräfte beim Fleischverkauf ihr Wesen treiben müssen. Daß das der Fall ist, ist auch ohne Zahlenmaterial durch die Mitteilungen von Sachverständigen längst festge-

stellt worden. Neuerdings haben aber die unlauteren Machenschaften auf den Viehhöfen einen Umfang angenommen, daß eine längere Duldung dieser Umtriebe unverzeihliche Schwäche wäre. Die von der preussischen Regierung angekündigte Zusammenfassung der am Fleischhandel hauptsächlich beteiligten Interessenten zu großen Viehhandelsverbänden wird, wie anzunehmen, manche Ausschreitungen im Viehhandelsverkehr beseitigen. Im übrigen dürfte es geraten sein, die praktischen Einwirkungen der neuen Organisation abzuwarten. Bei einer geordneten Verteilung der Viehbestände auf die wichtigsten Konsumstätten müßten auch die Fleischpreise sich einheitlicher als bisher gestalten. Gegenwärtig sucht man oft vergebens nach einer Erklärung, warum Städte, die nicht weit voneinander entfernt sind, für dieselbe Fleischware ganz verschiedene Großhandelspreise verzeichnen. So z. B. für Schweine im Frischverkauf bis zu 225 Pfund Lebendgewicht: Königsberg 106 Mark, Berlin 125 Mark, Stettin 80 Mark, Posen 123 Mark pro 50 Kilogramm. Im Westen sind die Preise viel höher, doch auch dort stoßen wir auf schwer zu deutende Abweichungen. Warum wurden für die soeben angegebene Fleischart in Düsseldorf und Aachen 205—206 Mark, in Elberfeld aber nur 168 Mark gezahlt? Im Westen der Monarchie ist frisches Schweinefleisch also noch wesentlich teurer als in Berlin, wobei freilich zu beachten ist, daß in Berlin Schweinefleisch überhaupt kaum zu haben ist.

! : **Vom Lande**, 27. Januar. In vergangener Woche wurde eine große Schafherde — an 600 Stück — über den Westerwald getrieben in der Richtung nach Köln zu. Es waren dies Deutschaaf, die der Militärverwaltung gehörten. Ein prächtiges Bild war die große Herde im Wiesengrund, — auch für die hiesige Westerwaldgegend im Elbtal schon ein feltener Anblick. Wird es gerade jetzt recht bemerkbar, was man in vielen Orten für einen großen Fehler gemacht hat, daß man die Schafzucht hat eingehen lassen.

! : **Aus Hessen**, 26. Januar. Obwohl ein Abschluß über die hessische Goldwoche noch nicht vorliegt, kann doch schon gesagt werden, daß das Ergebnis ganz erstaunlich ist, namentlich im Hinblick auf die großen Sammlungen, die im ganzen Lande bereits vorhergegangen waren. So sind z. B. in Bad-Nauheim 18 000 Mark zusammengekommen, während die Schüler und Schülerinnen in Bingen mindestens 12 000 Mark gesammelt haben. Allein die Schüler der dortigen Realschule haben 6000 Mark zusammengebracht und dafür einen schulfreien Tag erhalten. In Offenbach sollen weit über 20 000 Mark zusammengekommen sein. Diese Beträge größerer Plätze werden aber im Verhältnis weit übertroffen durch die Erfolge in Landorten und kleineren Dörfern. Die Schüler des Städtchens Schlitz z. B. haben über 14 000 Mark gesammelt, während die Goldsammlung der Volksschüler von Bilbel allein bei einem Einwohner 1000 Mark in Kaiser-Friedrich-Zehnmarkstücken zutage förderten. Man kann aus diesen und vielen andern Einzelangaben entnehmen, daß durch die eigenartige Veranstaltung der Goldwoche ein nachahmenswertes Beispiel für das ganze Reich gegeben worden ist.

## Die erste Organisation des Viehhandels.

npt. Man schreibt uns: In Stettin fanden vorgestern unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten die ersten Verhandlungen für den Zusammenschluß des Viehhandels auf Grund der von den zuständigen Ministern erlassenen neuen Bestimmungen statt. Die von dem Herrn Oberpräsidenten zu erlassende Satzung für den Viehhandelsverband der Provinz Pommern wurde nach einem vom Landwirtschaftsminister aufgestellten Muster beraten und mit einigen ganz geringfügigen Änderungen angenommen. Die Provinz Pommern ist somit die erste preussische Provinz, in der ein Viehhandelsverband ins Leben treten wird. Dem Verband müssen sämtliche Viehhändler der Provinz, worunter auch die Kommissionäre zu verstehen sind, und die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die mit Vieh handeln, als Mitglieder angehören. Ferner können Mit-

glieder sein: Fleischer, die in der Provinz Vieh kaufen wollen, sowie Viehhändler und Genossenschaften aus anderen Provinzen. Der Ankauf von Vieh in der Provinz ist nur den im Verband zusammengeschlossenen Personen und Organisationen gestattet. Die übrigen Einzelheiten sind aus der früheren Veröffentlichung bekannt. Es sei nur noch darauf hingewiesen, daß neben dem vom Oberpräsidenten zu ernennenden Geschäftsführenden Vorstand ein Beirat gebildet werden soll, der aus zwölf Mitgliedern bestehen wird. Sechs Mitglieder werden vom Verbands gewählt, drei wählt die Landwirtschaftskammer. Dazu treten die von den Magistraten der Städte gewählten Mitglieder.

So ist der erste Schritt zur Verwirklichung des außerordentlich wichtigen Problems der gemeinschaftlichen Organisation der Erzeuger, des Handels und der Verbraucher zum Zwecke der Regelung des Marktes und der Preise im Wege der Selbstverwaltung getan. Die Provinz Pommern, von der dieser Gedanke schon seit Jahren gefördert wurde, ist nunmehr auch die erste, die ihn ins Leben treten läßt. Gleiche Verhandlungen werden, wie wir hören, im Laufe der nächsten Tage in allen übrigen Provinzen stattfinden, und wenn die weiter geplanten Maßnahmen alle in Kraft sind, wird die Versorgung des Fleischmarktes so gut geregelt sein, daß nicht nur eine gute Versorgung der Bevölkerung, sondern — und das ist das wichtigste — eine ausreichende Produktion gesichert ist.

## Alles vom Kriege.

Ein Kongreß der Neutralen soll Bukarester Meldungen zufolge am 15. März d. Js. in Madrid zusammentreten. 31 Staaten werden Vertreter der Presse, neutrale Politiker und die Präsidenten einiger Republiken, Führer der sozialdemokratischen Parteien und bekannte Sozialpolitiker teilnehmen. Sogar China wird auf diesem Kongreß vertreten sein. Es sollen Beschlüsse gefaßt werden, wie die politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Neutralen am besten gesichert werden können. Die Neutralen beabsichtigen, sich schon jetzt zu organisieren, um bei den Friedensverhandlungen solidarisch Stellung nehmen zu können.

## Wir haben anzubieten, solange der Vorrat reicht:

**Humänische Meie** M. 18.25 für 50 kg.

**Zuckerrutten** (nur zur Fütterung von Pferden bestimmt) M. 14.25 für 50 kg.

**Häufelmelasse**, je nach Zuckergehalt M. 8.25 bis 9.50 für 50 kg.

**Zorfftren** in Ballen von etwa 100 kg. M. 4.25 für den Ballen,

alles frei Bahn oder Lager Diez.

Diez, den 28. Jan. 1916.

(8209)

**Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreis Ausschusses des Unterlahnkreises zu Diez.**

**Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Seid sparsam im Brotverbrauch!**